

Die Halbjahresprämien der Lehrausbilder sind als Bestandteil des Lohnfonds zu planen. Die Planung des Lohnfonds erfolgt nach den z. Z. gültigen Struktur-, Stellen- und Arbeitskräfteplänen unter Einbeziehung der pädagogischen Kräfte der theoretischen Ausbildung und der Heimerziehung. (Die Berechnungsgrundlagen für Lehrer und Heimerzieher sind den Betrieben vom Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, zur Verfügung zu stellen.) Planstellen für technische Kräfte und den Verwaltungssektor (Technologen, technische Zeichner, Gütekontrolleure, Materialverwalter, Buchhalter, Lohnrechner u. a.) sind grundsätzlich im Stellen- und Arbeitskräfteplan der Berufsausbildung zu führen und unter Abs. 2 Buchst. b auszuweisen, wenn sie überwiegend für die Aufgaben der Berufsausbildung eingesetzt werden.

(3) Die Planung der sonstigen persönlichen Kosten erfolgt für den beim Lohnfonds für die Berufsausbildung genannten Personenkreis. Hierbei sind Reisekosten für Lehrausbilder, Lehrer und Heimerzieher nach dem durchschnittlichen Umfang der Delegationen des letzten Jahres zu berücksichtigen. Die Räte der Kreise, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, geben die ihnen bekannten Werte den Betrieben zur Planung auf.

(4) Die Planung aller übrigen Kosten sächlicher Art erfolgt entsprechend der Aufgabenstellung der Berufsausbildung. Die Planung der Materialkosten der produktiven Leistungen der Lehrlinge erfolgt im Material- und Richtsatzplan des Betriebes. Die Kosten für Energie, Wasser, Dampf u. ä. sind, wenn durch eigenen Zähler meßbar, nach dem Bedarf unter Berücksichtigung von Erfahrungswerten zu planen. Dort, wo eine Abgrenzung nicht möglich ist, sind Erstattungsnormen festzulegen. Dies ist auch für das Hilfsmaterial anzuwenden. Einnahmen und Ausgaben für die Werkverpflegung sind über die dafür zuständigen betrieblichen Fonds abzuwickeln.

(5) Für die Ausbildungsstätte wird kein besonderer Direktorfonds gebildet. Auf der Grundlage des geplanten Lohnfonds für die Berufsausbildung werden die Zuführungen zum Direktorfonds nach den gesetzlichen Bestimmungen berechnet, als Zuweisung aus dem Haushalt geplant und an den Direktorfonds des Betriebes abgeführt. Die Leistungen aus dem Direktorfonds für die Berufsausbildung sind durch den Betriebskollektivvertrag festzulegen.

(6) Abschreibungen für Einrichtungen der Berufsausbildung der Lehrlinge sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen als Kosten zu planen und dem Sonderbankkonto — Generalreparaturen — und dem Fonds für Generalreparaturen zuzuführen. Die Verwendung erfolgt nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 4

##### Planung der Erlöse

(1) Als Erlöse sind zu planen:

- a) Gutschriften des Betriebes für produktive Leistungen,
- b) Zahlungen der Lehrlinge für Unterkunft und Verpflegung,
- c) sonstige Erlöse.

(2) Als Zuschuß aus dem Haushalt ist zu planen der Saldo zwischen den Kosten und den Erlösen der Berufsausbildung.

(3) Der Anteil der produktiven Arbeitsleistung der Lehrlinge ist besonders festzulegen und bei der Planung und Abrechnung der erforderlichen finanziellen Mittel

für die Berufsausbildung zu berücksichtigen. Die produktiven Leistungen der Lehrlinge werden von dem Direktor der Betriebsberufsschule bzw. dem Leiter der Ausbildungsstätte auf der Grundlage der Lehrpläne nach Facharbeiternormen geplant. Der Plan der produktiven Leistungen der Berufsausbildung ist mit den Produktionsabteilungen abzustimmen und bildet einen Teil des Gesamtproduktionsplanes des Betriebes. Die Abrechnung der produktiven Lehrlingsleistungen erfolgt entsprechend den Brancherichtlinien für das Rechnungswesen der Hauptverwaltungen der zuständigen Ministerien.

(4) Für Unterkunft und Verpflegung sind je Lehrling 30 % des Lehrlingsentgeltes, höchstens jedoch 30 DM monatlich für die Zeit der Anwesenheit im Wohnheim zu planen.

#### Abrechnung und Berichterstattung

##### § 5

(1) Der Hauptbuchhalter des VEB hat die Voraussetzung dafür zu schaffen, daß die Berufsausbildung der Lehrlinge innerhalb des Rechnungswesens des VEB mit ihren Kosten und Erlösen gesondert erfaßt wird. Auch bei Nichtvorhandensein einer Ausbildungsstätte (Lehrecken in den Produktionsabteilungen) sind die für die Ausbildung von Lehrlingen anfallenden Kosten und Erlöse ebenfalls getrennt von den übrigen Kosten des Betriebes zu erfassen. Die Abrechnung der Kosten für die Berufsausbildung hat für die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft entsprechend den ergangenen gesetzlichen Bestimmungen für das Rechnungswesen des VEB zu erfolgen.

(2) Die zuständigen Ministerien bzw. zuständigen Abteilungen der örtlichen Räte stellen entsprechend der quartalsweisen Aufteilung des betrieblichen Planes der Berufsausbildung und unter Berücksichtigung des effektiven Bedarfs des vorausgegangenen Berichtszeitraumes den Betrieben zu Beginn des Monats Haushaltsmittel zur Verfügung. Die Betriebe rechnen vierteljährlich entsprechend der Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten und Erlöse mit dem zuständigen Ministerium bzw. der zuständigen Abteilung der örtlichen Räte ab (Anlage 2).

##### § 6

(1) Die Kosten der Berufsausbildung in Betrieben mit einer geringen Anzahl von Lehrlingen, zu deren Betreuung im eigenen Betrieb keine hauptamtlichen Lehrausbilder bzw. Lehrmeister eingesetzt sind, werden über den betrieblichen Finanzplan zu Lasten der Betriebsgemeinkosten geplant und abgerechnet.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung finden für diese Betriebe keine Anwendung.

##### § 7

Eine Kostenerstattung zwischen den Betrieben ist grundsätzlich nicht mehr durchzuführen.

##### § 8

Die Ministerien sind berechtigt, im Rahmen dieser Anordnung für ihren Bereich branchenbedingte Richtlinien zu erlassen.

##### § 9

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

(2) Die als Anlagen 1 und 2 bezeichneten Vordrucke für die Planung und Berichterstattung sind vom VEB, der eine Betriebsberufsschule (gemäß § 1 — Geltungsbereich —) hat, beim Vordruck-Leitverlag anzufordern.